



Satzung

**über
die Gebühren für Sondernutzungen**

VIII-634/3

Daten über Erlass, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung

Lfd.Nr.	Vortrag	Urschrift	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage2)
1	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	17.01.2001 8	12.12.2001	
2	Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.	09.02.2001 2	14.12.2001 24	
3	Tag des Inkrafttretens	01.03.2001	01.01.2002	
4	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt	unbeschränkt	
5	Vorlage an die Rechtsaufsichts- behörde am			
6	Genehmigung der Rechtsaufsichts- behörde: a) Datum der Genehmigung b) Az.			
7	Registrierung (Az.)	VIII/634/3	VIII/634/3	
8	Aufhebung: a) Gemeinderatsbeschluss vom Nr. b) Tag der Rechtsunwirksamkeit c) Veröffentlichung im Amtsblatt vom Nr.			
9	Verteiler:			

SATZUNG

über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Gemeinde Unterhaching (Sondernutzungsgebührensatzung)

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2a, 22a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

- (1) Sondernutzung ist die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Straßen und Wege.
- (2) Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege im Rahmen ihrer Widmung.
- (3) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Unterhaching einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des Art. 53 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz unterliegen dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, sofern sie eine Benutzung des Straßenraumes über der Straßenoberfläche darstellen.
- (4) Private Flächen mit eingetragenen Grunddienstbarkeiten u.a. für öffentliche Wege- oder Leitungsrechte sind wie öffentliche Flächen i.S. dieser Satzung zu behandeln.

§ 2

Erhebung der Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Unterhaching erhebt für die Ausübung der in § 1 genannten Sondernutzungen auf den in ihrer Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen Sondernutzungsgebühren.
- (2) Von der gebührenpflichtigen Sondernutzung sind ausgenommen,
 1. a) Anlagen, die nicht mehr als 5 cm,
 - b) Werbeanlagen, die an der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweisen und nicht mehr als 15 cm,
 - a) Werbeanlagen bis 0,25 m² Ansichtsfläche, die nicht mehr als 15 cm in den Straßenraum hineinragen,
 - d) Teile eines baurechtlich genehmigten Gebäudes.

2. Wenn im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens der Gemeinderat feststellt, dass Sondernutzungsgebühren nicht anzusetzen sind.
3. Bei Werbung zugelassener Parteien oder örtlichen Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen oder öffentlichen Veranstaltungen.

§ 3 Gegenstand der Gebühren

Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch den wirtschaftlichen Wert für den Benutzer, durch die Art, Ausmaß und Umfang, in dem der Gemeindegebrauch beeinträchtigt werden kann und durch die Dauer der Sondernutzung.
- (2) Der in Anspruch genommene Straßenraum wird nach der Größe der beanspruchten Straßenfläche sowie nach der Ausladung und Größe der Sondernutzungsanlagen bestimmt. Unter Ausladung ist dabei die Entfernung der äußersten Teile der Anlagen von der Straßenbegrenzungslinie (Gehweghinterkante, bzw. Grenze des öffentlichen Verkehrsbereiches) zu verstehen. Bei ausladenden Sondernutzungen ist unter Größe die größte Fläche zu verstehen, die sich aus den seitlichen Begrenzungslinien ergibt.
- (3) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis, wenn sie in diesem Verzeichnis aufgeführt sind.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 in entsprechender Anwendung des nach Abs. 3 maßgebenden Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Bei Sondernutzungen, die auf unbestimmte Zeit ausgeübt werden, entsteht die wiederkehrende Gebührenschuld mit dem ersten Tag des Zeitraumes, für den die Gebühr erhoben wird.

- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird. Wird die Ausübung der Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, so endet die Gebührenschuld mit Eingang der schriftlichen Anzeige des Erlaubnisnehmers bei der Gemeinde Unterhaching.

§ 6 Schuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist der Erlaubnisnehmer oder derjenige, der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt. Ist die Sondernutzungserlaubnis mehreren Personen erteilt oder üben mehrere Personen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis gemeinsam aus, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Übernimmt jemand eine bereits erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung, so haftet er neben dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für Gebühre-rückstände.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei angefangenen Monaten wird die Gebühr für den ganzen Monat berechnet.
- (2) Die Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter € 20,-- (in Worten: zwanzig Euro) liegt.

§ 9 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird. Soweit infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird, ist im Einzelfall über eine Gebührenfreiheit zu entscheiden.

§ 10 Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.

- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. März 2001 in Kraft.
Bis einschließlich 31. Dezember 2001 gelten die in DM ausgewiesenen Beträge, ab dem 1. Januar 2002 die Beträge in Euro.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Gebühren für den Verkauf auf öffentlichen Verkehrsflächen und Marktgebührensatzung der Gemeinde Unterhaching vom 04.08.1989 außer Kraft.

Unterhaching, den 05.02.2001

GEMEINDE UNTERHACHING

Dr. Erwin Knapek
1. Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

1. Baustofflagerungen, Aufstellung von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Ab-sperrungen usw. auf Straßengrund einschließlich der nach Art. 2 BayStrWG zur Straße gehörigen Grünstreifen, Gräben usw.
sowie
vorübergehend aufgestellte Ausweichläden

bis 10 m ² pro angefangene Woche	€ 7,--	DM 13,69
über 10 m ² bis 30 m ² für jede angefangene Woche	€ 10,--	DM 19,56
über 30 m ² bis 50 m ² für jede angefangene Woche	€ 15,--	DM 29,34
für jede weiteren angefangenen 50 m ² pro angefangene Woche	€ 15,--	DM 29,34

2. Vorübergehende Überspannungen und Überleitungen über Straßengrund

zur Versorgung von Baustellen monatlich pro Überquerung	€ 25,--	DM 48,90
--	---------	----------

3. Werbeanlagen auf und über dem Straßengrund mit einer Ausladung, bzw. ei-nem Durchmesser

a) bis 50 cm für jeden angefangenen m ² jährlich mindestens € 33,-- / DM 64,54	€ 13,--	DM 25,43
b) von 50 cm bis 100 cm für jeden angefangenen m ² jährlich mindestens € 50,-- / DM 97,79	€ 20,--	DM 39,12
c) von über 100 cm für jeden angefangenen m ² jährlich mindestens € 65,-- / DM 127,13	€ 23,--	DM 44,98
d) genehmigte, vorübergehende Sonderwerbungen werden mit der Mindestgebühr nach a) bis c) veranschlagt.		

4. Automaten:

a) Kleinautomaten bis 0,2 m ² Frontfläche jährlich	€ 16,--	DM 31,29
b) Automaten über 0,2 m ² bis 1 m ² Frontfläche jährlich	€ 33,--	DM 64,54
für jeden weiteren angefangenen m ² Frontfläche	€ 33,--	DM 64,54

5. Verkaufsstellen und Warenauslagen:

bis 1 m Ausladung pro angefangenen lfm jährlich	€ 20,--	DM 39,12
bis 2 m Ausladung pro angefangenen lfm jährlich	€ 33,--	DM 64,54

6. Taxirufautomaten

jährlich	€ 33,--	DM 64,54
----------	---------	----------

7. Obst-, Gemüse-, Südfrüchtehandel mit Verkaufswagen:

pro Standplatz (bis 3 m ²) monatlich	€ 33,--	DM 64,54
--	---------	----------

8. Blumenhandel:

a) Blumenhandel mit Handkorb ohne festen Standplatz mtl.	€ 2,--	DM 3,91
b) Blumenhandel mit festem Standplatz und Regal, Tisch oder Körbchen bis zu 2 m ² Standfläche mtl.	€ 20,--	DM 39,12
für jeden angefangenen weiteren m ² mtl.	€ 7,--	DM 13,69

9. Wochenmarkt:

Für Wochenmärkte werden folgende Gebühren erhoben:

1. Tagesstandgebühren: je zugewiesenem Standplatz bis zu 7 m Frontlänge	€ 8,--	DM 15,65
Bei Frontlängen über 7 m wird für jeden angefangenen Meter ein Zuschlag von erhoben	€ 2,--	DM 3,91
2. Pauschalgebühren: ganzjährig je Markt und Marktplatz	€ 185,--	DM 361,83
Mit der Pauschalgebühr sind die Marktgebühren bis zu einer Frontlänge von maximal 9 m abgegolten. Die Rechte aus einer Pauschalgebühr sind nicht übertragbar.		

10. Selbstverkaufsvorrichtungen für Tageszeitungen:

pro Vorrichtung und pro Jahr	€ 30,--	DM 58,67
------------------------------	---------	----------

11. Tische und Stühle vor Gaststätten für die Dauer der Freischanksaison

eines Jahres pro m ²	€ 9,--	DM 17,60
---------------------------------	--------	----------

12. Blumen- und Kranzverkauf an Allerheiligen im Bereich des Friedhofs

(Dauer 4 bis 6 Tage) pro Stand	€ 33,--	DM 64,54
--------------------------------	---------	----------

13. Christbaumverkauf vor Weihnachten

Einheitspreis je angefangene 50 m ²	€ 33,--	DM 64,54
--	---------	----------

14. Filmaufnahmen pro Tag

€ 95,--	DM 185,80
---------	-----------

Bei Aufnahmen mit überdurchschnittlichem Platzbedarf bis zu	€ 300,--	DM 586,75
---	----------	-----------

Satzung zur Änderung der

SATZUNG

über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen
in der Gemeinde Unterhaching
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2a, 22a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen vom 09.02.2001 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 20,00 € (in Worten: zwanzig EURO) liegt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Unterhaching, den 12. Dezember 2001

GEMEINDE UNTERHACHING

Dr. Erwin Knapek
1. Bürgermeister